

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Dienstgebervertreter

An die Schulträger und Verwaltungen der
Schulen in kirchlicher Trägerschaft,
die auf die Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte
das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
Diözesen (ABD) anwenden

Martin Floß, Sprecher
Erzbischöfliches Ordinariat München
Kapellenstraße 4
80063 München
E-Mail: MFloss@eomuc.de
Telefon: 089 2137-1255
Telefax: 089 2137-1774

26. März 2018

**Änderung der Beihilferegulungen für Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet
hier: Information und Vollzugshinweise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens der Arbeitsrechtlichen Kommission der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA), das von der Mitarbeiterseite bzgl. der Themen „Schließung der Nettolücke“, „Schließung der Versorgungslücke“ und „Erhöhung der Beihilfeansprüche“ angestrengt wurde, um für angestellte Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen für die Übernahme der Beiträge zur Rentenversicherung vorliegen, eine Gleichstellung mit Beamten des Freistaates Bayern zu erreichen, sind die im Folgenden dargestellten Ergebnisse erzielt worden. Wir bitten um Beachtung und im Beihilfebereich um weiteren Vollzug (Erteilung neuer Zusagen) zum 01.05.2018 (s.a. unten Ziff. II).

Zunächst fassen wir die Ergebnisse kurz zusammen, um - insbesondere im Bereich der Beihilfeänderungen - anschließend auch Vollzugshinweise zu geben, die mit der Versicherungskammer Bayern abgestimmt sind, um die Änderungen im Bereich der Beihilfe ordnungsgemäß vollziehen zu können.

I. Zusammenfassung Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens

1. „Nettolücke“:

Im Vermittlungsverfahren konnte erreicht werden, dass der Antrag der Mitarbeiterseite zur Schließung der sog. Nettolücke abgelehnt wurde. Ein wichtiges Argument war, dass die Diözesen sich entschieden haben, nicht da und dort Zulagen zu geben, was die ohnehin komplizierte Rechtslage noch unübersichtlicher machen würde, sondern verstärkt zu verbeamten; neue und (sicher in geringerer Zahl) auch Bestandslehrkräfte. Ohne diese Argumentation wäre das Verfahren wohl anders ausgegangen. Ebenfalls zu diesem Ergebnis beigetragen hat das Argument, dass die Nettolücke nicht in dem von der Mitarbeiterseite vor-

getragenen Umfang vorliegt, weil diese bei Ihren Berechnungen nicht berücksichtigt, dass Beamte von ihrem Netto-Gehalt (anders als angestellte Lehrkräfte) ohne weitere Beteiligung ihres Dienstherrn eine beihilfekonforme private Krankenversicherung zahlen müssen. Insoweit ist das Nettogehalt eines Beamten nicht mit dem Nettogehalt eines Angestellten vergleichbar. Dazu kommt die Argumentation, dass die „Nettolücke“ eine steuerliche Folge der Übernahme der SV-Beiträge ist. Dafür kann der Dienstgeber nicht verantwortlich gemacht werden. Deshalb muss er diese zusätzliche Steuer nicht ausgleichen.

2. Prüfung weiterer Altersvorsorge auf Kosten der Schulträger:

Die Kommission muss unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten prüfen und danach darüber entscheiden, ob durch den Dienstgeber zum Aufbau einer zusätzlichen Altersrente (ergänzend zur Zusatzversorgung) noch in eine Unterstützungskasse (oder die Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden durch zusätzliche Entgeltumwandlung durch den Dienstgeber) eingezahlt werden kann (steuer- und sozialversicherungsfrei) (analog der sonst vom MA selbst zu „zahlenden“ Entgeltumwandlung).

Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses, Herr Heider, wollte in diesem Punkt eine Konsensentscheidung erreichen. Diese konnte darin gefunden werden, dass eine etwaige Zahlungspflicht auf die Einstellungsjahrgänge 2006 bis 2019 beschränkt wurde, im Sinne einer „Übergangslösung“. Die seit 20.07.2006 eingestellten Lehrkräfte haben hinsichtlich der Altersvorsorge keinen Bezug mehr zum Beamtenrecht, so dass diesen Lehrkräften im Ruhestand keine Zuschlagsrente gewährt wird.

Für diese Lehrkräfte kann ggf. ein Ausgleich im Sinne eines Kompromisses durch eine zusätzliche Zahlung in die Altersvorsorge vertretbar sein. Die Beschränkung „nach oben“ auf die bis zum 30.06.2019 eingestellten Lehrkräfte kommt daher, weil künftig sowohl für Neueingestellte als auch für Bestandslehrkräfte in höherem Maß als bisher und auf Basis klarer Kriterien (eine Richtlinie dazu befindet sich aktuell in Arbeit) die Möglichkeit zur Verbeamtung bestehen wird.

3. Übernahme Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Grund- und Mittelschulen:

Für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen, die die Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn besitzen, gilt derzeit, dass die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung erst spätestens ab dem fünften Beschäftigungsjahr übernommen werden müssen. Im Zuge der Einigung wird nun der letzte Halbsatz in Nr. 6 Abs. 7 ABD Teil B, 4.1.3. gestrichen, die Übernahme damit an die Zusage der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung gekoppelt.

4. Änderungen im Bereich der Beihilfe:

Im Bereich der Beihilfe wurden mit Wirkung vom 01.05.2018 folgende Änderungen vereinbart:

a) Lehrkräfte, die bereits bisher den Beihilfetarif 820 K auf Kosten des Arbeitgebers erhalten, erhalten ab 01.05.2018 den höheren Tarif 820 K Plus (Mehrkosten im Monat ca. 7.-€/Versicherten).

Die ab 20.07.2006 eingestellten Lehrkräfte mit Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung erhalten (ebenso wie die vor diesem Termin eingestellten) im Ruhestand weiter zusätzlich den Tarif 814 (der derzeit mit dem Ruhestand wegfällt).

b) Für Lehrkräfte an Grund-/Mittelschulen und beruflichen Schulen, die in der aktiven Zeit auf Kosten des Schulträgers Beihilfe erhalten, bisher jedoch nicht im Ruhestand, wird diese ab 01.05.2018 auch im Ruhestand weitergeführt (damit werden sie mit Realschul- und Gymnasiallehrern/innen gleichgestellt).

Die Änderungen bei der Beihilfe gelten nur für Lehrkräfte die sich am 01.05.2018 im aktiven Dienst befinden. Für Lehrkräfte, die sich am 01.05.2018 bereits in Rente befinden, gelten o.g. Verbesserungen nicht; für sie tritt keine Änderung ein.

Wichtiger Hinweis für Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens als Schulträger von Grund- und Mittel- sowie beruflichen Schulen: Die Regelung, dass Lehrkräfte, für die der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt, an diesen Schularten auch im Ruhestand Beihilfe nach den Tarifen 814 und 820 K Plus erhalten (bisher wird an diesen Schularten im Ruhestand keine Beihilfe gewährt), gilt für Sie erst ab **01.01.2019** und nicht bereits zum 01.05.2018.

Dieses zeitliche Hinausschieben bietet die Möglichkeit, dass Sie einen **Antrag** an die Kommission stellen auf **Befreiung** von dieser Pflicht, für den Fall, dass sie sich finanziell nicht in der Lage sehen, diese zusätzliche Leistung zu übernehmen. Bitte berücksichtigen Sie, dass über den Antrag von der Kommission noch auf einer Vollversammlung in diesem Jahr entschieden werden muss. Wir bitten Sie insoweit um **kurzfristige erste Kontaktaufnahme** mit Herrn Floß (MFloss-Kommissionen@eomuc.de oder 089/2137-1255) bzw. Herrn Rau (TRau@eomuc.de oder 089/2137-1296) im Erzbischöflichen Ordinariat München **spätestens bis 15. Juni 2018** um dann den Antrag entsprechend begleiten zu können.

Ausdrücklich bitten wir Sie neben finanziellen Gesichtspunkten zu bedenken, dass die neue Regelung zu einer arbeitsrechtlich ohnehin erforderlichen Gleichbehandlung der Lehrkräfte führt.

c) Unabhängig vom Vermittlungsverfahren wurde durch die Freisinger Bischofskonferenz entschieden, für privat versicherte Lehrkräfte im Beihilfetarif 835 (sofern dieser auch im Ruhestand auf Grund einer Zusage gewährt wird) die in der Zusage enthaltene Begrenzung auf 750,00 EUR auf 1.000,00 EUR zu erhöhen.

Die Änderungen wurden durch Beschluss der Freisinger Bischofskonferenz vom 14.03.2018 in die Beihilfeordnung umgesetzt. Dies erfolgt dadurch, dass eigene neue Regelungen § 7e und § 7f und entsprechende neue Zusagen für Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Anwendung findet und die am 01.05.2018 oder danach in einem aktiven Arbeitsverhältnis stehen, aufgenommen wurden.

II. Vollzugshinweise Beihilfe

Von Ihnen als Schulträger müssen nunmehr an die betroffenen Lehrkräfte neue Zusagen erteilt werden. Wir bitten Sie darum, diese Zusagen möglichst vor dem 01.05.2018 zu erteilen und eine Kopie unter Angabe der Versicherungsnummer der Versicherungskammer Bayern unter folgender Adresse zukommen zu lassen:

Patrick Bayer persönlich
Versicherungskammer Bayern
Abteilung C2BF04
Maximilianstraße 53
80530 München

Für einen Vollzug bis zum 01.05.2018 wäre die Versicherungskammer Bayern dankbar, weil zum einen dann ab diesem Zeitpunkt die zutreffenden Leistungen nach dem Tarif 820 K Plus an die Lehrkräfte ausgekehrt werden können und zum anderen in Fällen, in denen Lehrkräfte bisher den Tarif 820 K Plus auf eigene Kosten bereits versichert hatten, das Beitragsverfahren umgestellt werden kann und die Versicherungskammer keine Beiträge an die Lehrkräfte erstatten muss.

Der Vollzug gestaltet sich wie folgt:

1. Allgemeines

- Die Regelungen gelten nur für Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis am 01.05.2018 besteht oder danach beginnt [bei Arbeitsverhältnissen, auf die z.B. die AVR Anwendung finden, tritt keine Änderung ein; bei Lehrkräften die sich am 01.05.2018 bereits in Ruhestand befinden tritt keine Änderung ein].

2. Realschulen und Gymnasien

- a) Lehrkräfte ohne schriftliche Zusage (befristetes AV u. 1J): Keine Änderung. Anmeldung wie bisher bei Erfüllen der Voraussetzungen zum Tarif 814
- b) Lehrkräfte mit schriftlicher Zusage gem. § 7b BO/A [Tarif 820 K](unbefristet o. ü. 1Jahr): Es ist eine neue Zusage gem. § 7e BO/A (auf Beihilfe im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus mit Wirkung ab 01.05.2018 zu erteilen (wie bisher entweder nur Zusage a) für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, oder weitergehend b) (ab Übernahme RV) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters).

[Den Wortlaut für die Zusage nach § 7e BO/A finden Sie in der Anlage]

Eine Kopie der neuen Zusage senden Sie bitte unter o.g. Adresse an die Versicherungskammer Bayern. Um eine korrekte Zuordnung zu ermöglichen, geben Sie bitte die Versicherungsnummer an.

- c) Lehrkräfte mit schriftlicher Zusage gem. § 7c BO/A [Tarif 835]: Es ist eine neue Zusage gem. § 7f BO/A (auf Beihilfe im Tarif 835 a) mit Wirkung ab 01.05.2018 für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, oder weitergehend b) (ab Übernahme RV) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters) zu erteilen, wobei die Begrenzung von 1.000,00 € zu berücksichtigen ist.

[Den Wortlaut für die Zusage nach § 7f BO/A finden Sie in der Anlage]

Eine Kopie der neuen Zusage senden Sie bitte unter o.g. Adresse an die Versicherungskammer Bayern. Um eine korrekte Zuordnung zu ermöglichen, geben Sie bitte die Versicherungsnummer an.

3. Grund- und Mittel- sowie berufliche Schulen

- a) gesetzlich versicherte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die bisher Beihilfe im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen [Nr. 14 ABD Teil B, 4.1.2. bzw. B, 4.1.3.] erhalten: Es ist eine neue Zusage gem. § 7e BO/A (auf Beihilfe im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen) zu erteilen.

[Den Wortlaut für die Zusage nach § 7e BO/A finden Sie in der Anlage]

Eine Kopie der neuen Zusage senden Sie bitte unter o.g. Adresse an die Versicherungskammer Bayern. Um eine korrekte Zuordnung zu ermöglichen, geben Sie bitte die Versicherungsnummer an.

- b) NEU: Beihilfe im Ruhestand (für Lehrkräfte mit RV-Übernahme)

[Für Institute des geweihten Lebens oder Gesellschaften des apostolischen Lebens gelten diese Änderungen erst ab 01.01.2019. Wenn sie keinen oben erläuterten Antrag stellen, oder dieser nicht erfolgreich ist, sind die Änderungen ab 01.01.2019 zu vollziehen].

Lehrkräften, bei denen der Schulträger gemäß Nr. 6 Absatz 6 die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI übernimmt ist eine Beihilfezusage auf Beihilfe im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters zu erteilen.

Bitte erteilen Sie diesen Lehrkräften neu eine Zusage gem. § 7e BO/A (Buchstaben a) und b). *[Den Wortlaut für die Zusage nach § 7e BO/A finden Sie in der Anlage]*

Eine Kopie der neuen Zusage senden Sie bitte unter o.g. Adresse an die Versicherungskammer Bayern. Um eine korrekte Zuordnung zu ermöglichen, geben Sie bitte die Versicherungsnummer an.

- c) Lehrkräfte mit schriftlicher Zusage gem. § 7c BO/A [Tarif 835]: Es ist eine neue Zusage gem. § 7f BO/A (auf Beihilfe im Tarif 835 a) mit Wirkung ab 01.05.2018 für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, oder weitergehend b) (ab Übernahme RV) zusätzlich zu

a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters) zu erteilen, wobei die Begrenzung von 1.000,00 € zu berücksichtigen ist.

[Den Wortlaut für die Zusage nach § 7f BO/A finden Sie in der Anlage]

Eine Kopie der neuen Zusage senden Sie bitte unter o.g. Adresse an die Versicherungskammer Bayern. Um eine korrekte Zuordnung zu ermöglichen, geben Sie bitte die Versicherungsnummer an.

Auf Anfrage stellen wir Ihnen auch gerne einen Textentwurf für ein Anschreiben an die Lehrkräfte sowie eine aktualisierte Übersicht der erforderlichen Beihilfemeldungen sowie die in Anlage beigefügten Beihilfezusagen als Datei zur Verfügung. Wenden Sie sich hierfür bitte an Herrn Schönmeier (mschoenmeyer@eomuc.de oder 089/2137-1678) im Erzbischöflichen Ordinariat München.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß
Sprecher der Dienstgeber in der Kommission für
das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Anlage zum Informations- und Vollzugsschreiben Änderung der Beihilfe für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen auf deren Arbeitsverhältnis das ABD Anwendung findet.

I. §§ 7e und 7f BO/A (neu)

§ 7e Schriftliche Zusagen für Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1. an Schulen in kirchlicher Trägerschaft auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus (ab 01.05.2018)

(1) Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1., auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis am 01.05.2018 besteht oder danach beginnt, erhalten bei entsprechender schriftlicher Zusage auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus sowie bei weitergehender Zusage auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung¹ oder wegen Alters.

¹d. h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(2) Gesetzlich krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Lehrkräften im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie die Lehrkraft.

(3) Solange die Lehrkraft Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten seine/ihre privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfeleistungen wie Angehörige von privat krankenversicherten Arbeitnehmern des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V.

(4) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

„§ 7f Schriftliche Zusagen für Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1 an Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 (ab 01.05.2018)

(1) Privat krankenversicherte Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1. im Sinne des § 7 Abs. 2, auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis am 01.05.2018 besteht oder danach beginnt, erhalten bei entsprechender schriftlicher Zusage Beihilfeleistungen auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen sowie bei weitergehender Zusage auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung¹ oder wegen Alters.

¹d. h. Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

(2) Privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige von Beschäftigten im Sinne des Abs. 1 erhalten Beihilfeleistungen wie die Lehrkraft.

(3) Solange die Lehrkraft Beihilfeleistungen nach Abs. 1 erhält, erhalten ihre gesetzlich krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf Kosten des kirchlichen Dienstgebers Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus.

(4) § 7 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend

II. Zusagen nach §§ 7e und 7f BO/A

4. Zusage nach § 7e BO/A:

a) für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

„Herr/Frau ... erhält ab dem ... für sich und seine/ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters:

„Der Anspruch auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K Plus besteht auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

5. Zusage nach § 7f BO/A:

a) auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

„Herr/Frau ... hat auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 1.000,- Euro pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters:

„Herr/Frau ... hat auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Alters Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 1.000,- Euro pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.““

II. Regeln zur Erteilung von Zusagen an Lehrkräfte in kirchlicher Trägerschaft (Anhang zur Beihilfeordnung):

(1) Für die Erteilung von Zusagen an Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft gelten folgende Regelungen:

1. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Zusage gemäß § 7b Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen gewährt werden. Dies gilt nicht bei Lehrkräften, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfüllt.

2. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte erhalten vom Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eine schriftliche Zusage gemäß § 7b Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen zusätzlich zu Nr. 1 auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt werden.

3. Privat krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Zusage gemäß § 7c Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen gewährt werden. Dies gilt nicht bei Lehrkräften, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfüllt.

4. Privat krankenversicherte Lehrkräfte erhalten vom Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eine schriftliche Zusage gemäß § 7c Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen zusätzlich zu Nr. 3 auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt werden.

(2) Für die Erteilung von Zusagen an Lehrkräfte gemäß ABD Teil B, 4.1. an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, auf deren Arbeitsverhältnis das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (ABD) Anwendung findet und deren Arbeitsverhältnis am 01.05.2018 besteht oder danach beginnt, gelten folgende Regelungen:

1. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Zusage gemäß § 7e Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen gewährt werden. Dies gilt nicht bei Lehrkräften, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfüllt.

2. Gesetzlich krankenversicherte Lehrkräfte erhalten vom Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eine schriftliche Zusage gemäß § 7e Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen zusätzlich zu Nr. 1 auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt werden.

3. Privat krankenversicherte Lehrkräfte erhalten mit Beginn eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Zusage gemäß § 7f Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen auch im Falle der Elternzeit oder des Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen gewährt werden. Dies gilt nicht bei Lehrkräften, deren Beschäftigungsverhältnis bei dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV erfüllt.

4. Privat krankenversicherte Lehrkräfte erhalten vom Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eine schriftliche Zusage gemäß § 7f Beihilfeordnung Teil A mit der Maßgabe, dass Beihilfeleistungen zusätzlich zu Nr. 3 auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters gewährt werden.“